



**Entgeltordnung für die Benutzung der Gemeindehalle Durlangen
vom 16.12.2005
(in der ab 18.11.2022 gültigen Fassung)**

**§ 1
Grundsatz**

- (1) Die Gemeinde Durlangen erhebt für die Benutzung der Gemeindehalle, der Nebenräume und Einrichtungsgegenstände Benutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung. Durch die Benutzungsentgelte beteiligen sich die Nutzer an den Betriebskosten.
- (2) Die Entgelte sind privatrechtliche Forderungen. Sie unterliegen teilweise der Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird in den Rechnungen gesondert ausgewiesen.

**§ 2
Entgelte für die Überlassung der Gemeindehalle**

(1) Benutzungsentgelte für kulturelle und sonstige Veranstaltungen

	Vereine in € netto	Sonstige Benutzer in € netto	Auswärtige in € netto
1. Miete			
Große Halle	150	200	400
Gymnastikhalle	75	100	250
Vereinsraum	58	70	110
Foyer*	25	30	45
Küche einschl. Kühlzelle	25	30	45
Teeküche	10	10	10
bei gleichzeitiger Anmietung von:			
Große Halle + Gymnastikhalle	190	250	525
Große Halle + Vereinsraum	170	230	450
Große Halle + Gymnastikhalle + Vereinsraum	210	280	580
Gymnastikhalle + Vereinsraum	95	130	300
Große Halle + Foyer	160	215	420
Gymnastikhalle + Foyer	85	115	270
Vereinsraum + Foyer	68	85	130
2. Nebenkosten			
Stromkosten	nach tatsächlichem Verbrauch pro kwh 0,22 €/kWh		
Kosten für Abfallbeseitigung pro 100 l Sack	9	9	9
Heizung pauschal pro Tag	40	40	40
Dekoration	50	50	50
Feuerwache	3,50 / h	3,50 / h	3,50 / h
Hallenboden große Halle einschl. Klebeband	100	100	100
Hallenboden Gymnastikhalle einschl. Klebeband	65	65	65

Die Entgelte gelten für Veranstaltungen mit einer Benutzungsdauer von 1 Tag.
Bei mehrtägiger Belegung wird für jeden weiteren Tag eine Miete von 50 % fällig, wenn am Vortag vor 17.00 Uhr belegt und/oder am folgenden Tag nach 11.00 Uhr die Halle nicht besenrein an den Hausmeister übergeben wurde.

(2) Benutzungsentgelte für sportliche Veranstaltungen

Für sportliche Veranstaltungen außerhalb des Übungsbetriebs werden für die Benutzung der Halle, der Umkleiden und Duschen folgende Entgelte festgesetzt:

	€/ Std. netto
1. große Halle	3,00
2. Gymnastikhalle	2,50
3. Benutzung der Umkleiden und Duschen im Außensport (pro Mannschaft)	2,50

(3) Benutzungsentgelte für den Trainings- und Übungsbetrieb

Für den aus dem Belegungsplan errechneten Übungsbetrieb werden für die Benutzung der Halle, der Umkleiden und Duschen folgende Entgelte festgesetzt:

	€/ Std. netto
1. große Halle	3,00
2. Gymnastikhalle	2,50
3. Vereinsraum	2,00
4. Übungsraum im UG	1,50
5. Benutzung der Umkleiden und Duschen im Außensport (pro Mannschaft)	2,50

§ 3 Schuldner

Schuldner des Entgelts und Nebenkosten ist der Veranstalter oder der Antragsteller, Veranstalter und Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Das Entgelt und die Nebenkosten nach § 2 Abs. 1 sind nach Rechnungsstellung sofort zur Zahlung fällig.
- (2) Auf Verlangen der Gemeindeverwaltung haben Veranstalter einen Kostenvorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Entgelte zu entrichten, sobald die Veranstaltung genehmigt ist.
- (3) Vom Veranstalter ist ebenfalls zum Zeitpunkt der Genehmigung der Veranstaltung eine Kautions hinterlegen, wenn dies von der Gemeindeverwaltung gefordert wird. Die Kautions wird unter der Voraussetzung zurückerstattet, dass keine Schäden entstanden sind und die überlassenen Räume in einem einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden.

§ 5 Pauschalierung

- (1) Die Benutzungsentgelte nach § 2 Abs.3 für den Trainings- und Übungsbetrieb werden als jährlicher Pauschalbetrag eines Jahres erhoben. Die Pauschale ist anhand der Belegungs- und Benutzungspläne auf Basis der Entgeltsätze nach § 2 Abs.3 Nr.1 – 5 im Einvernehmen mit den betroffenen Vereinen zu ermitteln. Dabei wird von einer durchschnittlichen Jahresbelegung von 46 Wochen ausgegangen. Die Schließungszeiten der Halle und sonstige Ausfallzeiten (Reparaturen, Schul-, und Gemeindeveranstaltungen) sind dabei bereits berücksichtigt. Die Rechnungsstellung des pauschalierten Benutzungsentgelts erfolgt an die Nutzer jeweils zum 30.06. eines Jahres.

- (2) Der Betrieb außerhalb des Belegungsplans für den Übungsbetrieb wird nach der tatsächlichen Nutzung abgerechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt zum 30.06. eines Jahres.

§ 6

Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

Wird eine Veranstaltung nicht am festgesetzten Termin durchgeführt, ist die Gemeindeverwaltung sofort zu benachrichtigen. Erfolgt eine Benachrichtigung der Gemeinde nach Veröffentlichung des Veranstaltungskalenders, ist ein Vorhalteentgelt in Höhe von 50 % des Benutzungsentgeltes fällig. Die Nebenkosten werden in Höhe der schon angefallenen Unkosten erhoben.

Von der Erhebung kann abgesehen werden, wenn der Veranstalter oder Antragsteller den Ausfall nicht zu vertreten hat oder die Räumlichkeiten für eine andere Veranstaltung vergeben werden konnten.

§ 7

Feuersicherheitswache, Feuersicherheitsdienst

Die Kosten für die im Einzelfall angeordnete Feuersicherheitswache bzw. den Feuersicherheitsdienst trägt der Veranstalter.

§ 8

Ermäßigung und Befreiung vom Entgelt

- (1) Die Gemeindehalle steht der Gemeinde, der Grundschule und den örtlichen Kindergärten (Übungsbetrieb und Veranstaltungen) für deren Zwecke kostenfrei zur Verfügung.
- (2) Von der Hallenmiete nach § 2 Abs. 1 freigestellt sind Veranstaltungen ausschließlich der aktiven Jugend der örtlichen Vereine.
- (3) Über weitere Freistellungen entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

§ 9

Inkrafttreten

Die letzte Änderung trat zum 01.01.2023 in Kraft.